

Bericht über das Treffen zwischen den Bezirkspersonalräten NRW und dem Justizministerium NRW (JM) am 29.01.2024

Bei dem Treffen am 29.01.2024 im JM NRW wurden die vorab abgesprochenen Tagesordnungspunkte (TOP) besprochen.

Fazit: Das Gespräch zwischen den Bezirkspersonalräten und dem JM hat wenige konkrete Ergebnisse geliefert. Das JM scheint zwar manche, wenn auch bei weitem nicht alle, Sorgen und Verbesserungsvorschläge der Referendar:innen und der Bezirkspersonalräte ernst zu nehmen, sieht jedoch in den meisten Fällen entweder keinen Änderungsbedarf oder keine Möglichkeit, eine solche umzusetzen.¹

TOP 1: Vergütung

Unterhaltsbeihilfe und Sonderzahlung

- Aus Sicht der Bezirkspersonalräte wird der juristische Vorbereitungsdienst nicht angemessen vergütet. Die einmalige Sonderzahlung sowie die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe (um monatl. 50 €) kommt uns natürlich entgegen, ist aus Sicht der Bezirkspersonalräte aber noch nicht ausreichend.
- Zu bemängeln ist außerdem, dass die einmalige Sonderzahlung nicht den Referendar:innen zugutekommt, die – rein zufällig – im Dezember, aber vor dem Stichtag des 09.12.2023 (§ 2 I 1 Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land NRW, Landtag NRW, Drs. 18/7986 = <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-7986.pdf>) ihre mündliche Prüfung hatten.
- Zu bemängeln ist auch, dass die Bezirkspersonalräte als Mitbestimmungsorgan der Referendargemeinschaft in keinsten Weise in die Tarifgespräche miteinbezogen wurden. Hier wäre eine bessere Kommunikation wünschenswert gewesen. Hier wurde seitens des JM auf die Zuständigkeit des Finanzministeriums (FM) hingewiesen. Ein Grund für den fehlenden Austausch könne laut JM darin gesehen werden, dass es sich bei den Personalvertretungen um Mitbestimmungsorgane in den jeweiligen Behörden handele und nicht um (Interessen-)Verbände, vgl. wohl §§ 64, 73, 102 I 1 LPVG NRW (a. A. wegen § 64 Nr. 5 LPVG NRW wohl mindestens vertretbar).

Entgelt im Krankheitsfall

- Im Krankheitsfall während des Einführungslehrgangs wird die Unterhaltsbeihilfe gem. § 3 III EntgFG, § 32 III 4 JAG NRW gekürzt. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich ausdrücklich um eine unter dem Mindestlohn liegende „Unterhaltsbeihilfe“ (§ 32 III 1 JAG NRW), und nicht um „Entgelt“ handelt, halten die Bezirkspersonalräte die Verweisung auf

¹ Dieses Protokoll gibt das Gespräch aus Sicht der Bezirkspersonalräte wieder. Sofern das Protokoll Wertungen enthält, geht dies auf die Wahrnehmung der Bezirkspersonalräte zurück.

das EntgeltFG für wenig gerechtfertigt. Das JM versteht den Frust hierüber und erkennt an, dass es wahrlich „keine Kumulation von Vorteilen“ ist. Ein Wegfall des Verweises auf das EntgeltFG mache indes umfangreiche Sonderregelung in UnterhaltsbeihilfeVO erforderlich, für die grundsätzlich das FM federführend sei.

TOP 2: Änderungen des JAG NRW

Das JM erklärt, die JAG-Reform sei vom JM angestoßen und erarbeitet worden und diene der weiteren Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder, die vom Koordinierungsausschuss untersucht worden seien (JM NRW: Untersuchung zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen, n. d., https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bericht_ausschuss/index.php, abgerufen am 29.03.2024). Das Parlament habe diese Vorschläge geprüft und umgesetzt.

Examensklausuren im ersten Monat der Wahlstation

- Aus Sicht der Bezirkspersonalräte gehen mit der Entscheidung, die Klausuren nunmehr im ersten Monat der Wahlstation zu schreiben (§ 53 I JAG NRW), erhebliche praktische Schwierigkeiten einher. Weil es sich hierbei um eine im Vergleich zu den anderen Bundesländern einmalige Regelung handelt, bedarf es gegenüber den Ausbildungsstellen besonderer Erklärung, gegebenenfalls der Zuweisung zu einer anderen Stelle für den ersten Monat der Wahlstation und unter Umständen der Rechtfertigung, warum man in dem Klausurmonat nicht direkt arbeiten, sondern erstmal – verdient – Erholungsurlaub machen möchte.
- Tatsächlich sieht das dem Landesrecht gegenüber vorrangige Bundesrecht vor, dass die Anwaltsstation nur neun Monate dauert. Bestünde man darauf, dass die Klausuren im letzten Monat der Anwaltsstation geschrieben werden, müsste man die Klausuren einen Monat vorziehen. Das wäre – dem stimmten die Bezirkspersonalräte zu – nicht im Interesse der Referendar:innen.
- Die Bezirkspersonalräte haben das JM gebeten, in den offiziellen Merkblättern und Formularen einen Hinweis aufzunehmen, dass wegen der vorher stattfindenden Klausuren die offizielle Stationszeit von der tatsächlichen Arbeitszeit abweicht und es üblich ist, nach den Klausuren Erholungsurlaub zu nehmen.

Wertung der mündlichen Prüfung

- Seit der Reform des JAG NRW wird die mündliche Prüfung nur noch mit 35 % statt mit 40 % gewertet (§ 56 Abs. 2 JAG NRW) und die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfordert fortan vier statt zuvor drei bestandene der acht geschriebenen Klausuren (§§ 56 Abs. 1, 20 JAG NRW). Das JM begründet diese – für die Referendar:innen negative – Gesetzesänderung u.a. damit, dass auch dies der Angleichung an Regelungen in anderen Ländern diene. Außerdem müsse man der Tendenz begegnen, dass die Benotung der mündlichen Prüfung statistisch ca. 3,0 P. besser ausfalle als die der Klausuren. Dies entspräche nicht der gesetzlichen Wertung zum Einfluss auf die Gesamtnote. Das deutsche

Richtergesetz sehe einen Rahmen für den Anteil der mündlichen Prüfung zwischen 25 % und 40 % vor. In manchen Ländern würden die Prüfungsnoten so umgerechnet, wie das Verhältnis schriftlich zu mündlich in dem Land sei. Das habe zur Folge, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus NRW aufgrund des hohen mündlichen Anteils und deren im Schnitt besseren Noten im Vergleich zu Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern benachteiligt seien. Das JM konnte noch keine Auskunft darüber geben, ob mit der Herabsetzung der Wertung der mündlichen Prüfung eine solche Umrechnung nun unterbleibe, da nunmehr erstmals die zweite juristische Staatsprüfung nach neuem Recht abgenommen werde. Allerdings sei durch eine Angleichung der Wertigkeit der Prüfungsteile die Abweichung mathematisch ohnehin geringer.

- Wie sich die Reformen auf die Durchfallquote und die Noten auswirken werde derzeit ausgewertet.

Erweiterung des Prüfungstoffes

- Das JM verwehrt sich der Einschätzung der Bezirkspersonalräte und Marcel Schneiders in der LTO (Anspruchsvoller und flexibler Juristen ausbilden, 15.10.2020, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/reform-juristen-ausbildung-nrw><https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/reform-juristen-ausbildung-nrw-haerter-flexibler-debatte>, abgerufen am 29.03.2024), der Prüfungstoff sei erweitert worden (§§ 52, 11 JAG NRW). Der Stoffumfang sei in NRW im Ländervergleich bisher am geringsten gewesen. Es seien zwar neue Rechtsgebiete (z. B. Arbeitsrecht, Gewerbeordnung, anwaltliches Berufsrecht) aufgenommen, dafür andere (z. B. Beamtenrecht, Arzthaftungsrecht) entfernt worden. Der Stoffumfang wirke nur länger, weil er in der Norm differenzierter dargestellt sei, und nicht, weil sie mehr Prüfungstoff enthalte.
- Das LJPA teilt nicht die Einschätzung der Bezirkspersonalräte und Jan Kaisers vom Kaiser-Repetitorium (Podcast "Irgendwas mit Recht", Folge 142, n. d., Minute 20:30 = <https://www.irgendwasmitrecht.de/jurapodcast-karriere-imr142-jan-kaiser-kaiserseminare-repetitorium-examenstipps-jura-referendariat-familienunternehmen/>, abgerufen am 29.03.2024), dass Examensklausuren immer umfangreicher und damit schwieriger gestaltet werden. Dies zeige sich an der Nichtbestehens- und Prädikatsquote, die konstant sei. Das LJPA gesteht auf Nachfrage aber ein, dass die Kausalität hier nicht bewiesen sei und auch eine bessere Vorbereitung der Examenskandidat:innen Grund für die unveränderte Statistik sein könnte. Der (unstreitig) erheblich gestiegene Sachverhaltsumfang werde durch ausführlichere Hinweise ausgeglichen.

Erhöhung der Anzahl der AG Stunden

- Das JM erklärt, die um 50 Stunden erhöhte AG-Stundenzahl (§ 43 Abs. 3 JAG NRW) umfasse zu 25 Stunden den Online-Klausurenkurs und begründe sich ansonsten mit gesteigerten Ausbildungsinhalten aus § 5a Abs. 2 S. 3 Hs. 2 DRiG.

TOP 3: Reform des Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW)

- Die derzeitige Rechtslage erschwert insbesondere die Bildung neuer Personalräte an den einzelnen Landgerichten. Die Bezirkspersonalräte haben hierzu und zu weiteren Themen des LPVG NRW auf Initiative des Bezirkspersonalrats Düsseldorf einen umfangreichen Katalog mit Reformvorschlägen vorgestellt.
- Das JM weist daraufhin, dass mögliche Reformen in der Zuständigkeit des IM NRW lägen. Aus Sicht der Bezirkspersonalräte wurde Bereitschaft seitens des JM, politische Reformen gegenüber den zuständigen Stellen anzuregen, nicht ausdrücklich angezeigt.

TOP 4: Bereitstellung von Altklausuren samt Lösungen

- Für die Examensvorbereitung ist die eigenständige Bearbeitung von Altklausuren essenziell. Aus Sicht der Bezirkspersonalräte sollten daher entsprechende Altklausuren samt Lösungen zur Verfügung gestellt werden, wie es für Aktenvorträge bereits der Fall ist (https://www.iustiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/aktenvortraege/index.php, abgerufen am 29.03.2024).

Das LPA verwehrt sich dem. Die Altklausuren würden immer wieder auch in den einzelnen Stationen gestellt und hätten damit Einfluss auf die AG-Noten, weshalb sie nicht veröffentlicht werden könnten.

Die Altklausuren werden inzwischen zweimal statt nur einmal jährlich für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt. Sie werden den AG-Leiterinnen circa eineinhalb Jahre nach dem Examenslauf zur Verfügung gestellt.

- Die Bezirkspersonalräte bedauern außerdem, dass der Klausurenkurs der OLGs nicht mehr für Kandidat:innen des Verbesserungsversuchs angeboten wird. Das JM erklärt, dafür gebe es mangels fortbestehendem Ausbildungsverhältnis keine Rechtsgrundlage und daher auch keine Mittel.

TOP 5: Kosten des Verbesserungsversuch

- Die Bezirkspersonalräte fordern die Abschaffung der Kosten des Verbesserungsversuchs, zumindest eine Reduzierung der Kosten.

Das JM hat angekündigt, die Kosten des Verbesserungsversuchs würden zeitnah auf 975 € erhöht. Das hänge damit zusammen, dass die „tatsächlichen Kosten“ (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW) erhoben werden. Diese seien gestiegen, denn die Pauschale für die Prüfer:innen sei erhöht worden. Dabei sei die Umlegung der Kosten noch großzügig, da die Erhöhung der Gebühr die Mehrkosten für das E-Examen noch nicht berücksichtige.

Anmerkung: Die Kosten des Verbesserungsversuchs wurden zum 01. Februar 2024 auf 975,00 € erhöht.

- Es sei gerechtfertigt, dass man für den Verbesserungsversuch bezahlen müsse. Im Gegensatz zum Verbesserungsversuch im ersten Staatsexamen (hier gilt die vom Gesetzgeber kodifizierte Pauschalvermutung der Bedürftigkeit der Jura-Studierenden, die

die Gebührenerhebung auf $\frac{1}{3}$ begrenzt, § 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG NRW) sprächen keine zwingenden sozialen Gründe dagegen. Man könne schon während der Zeit, in der man für den Verbesserungsversuch lernt, arbeiten, spätestens nach dem Verbesserungsversuch steige man in das Berufsleben ein und könne die Kosten dadurch schnell wieder ausgleichen.

- Unter den Voraussetzungen des **§ 6 GebG NRW entsprechend** könne aber eine Befreiung, Reduzierung oder Stundung der Kosten bewilligt werden. Die Bezirkspersonalräte haben darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis in das Schreiben zum Verbesserungsversuch aufzunehmen. Das JM reagierte hierauf zögerlich: man verweise auch an anderen Stellen, an denen Gebühren erhoben werden, nicht ausdrücklich auf diese Norm. Die Aufnahme in das Hinweisschreiben zum Verbesserungsversuch werde aber auf Bitte der Bezirkspersonalräte hin geprüft. Die Bezirkspersonalräte haben angekündigt, die Referendar:innen selbst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

TOP 6: Verbindliche Studientage in der Verwaltungsstation

- Die Bezirkspersonalräte haben das Problem vorgetragen, dass manche Ausbildungsstellen der Verwaltungsstation die Ausbildungsstelle unter die Bedingung stellen, dass man als Referendar:in auf die Studientage verzichtet.
- Die Bezirkspersonalräte äußern die Befürchtung, dass der Erlass vom 13.07.1994, „Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Verwaltung“
(https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=173&aufgehoben=N&keyword=verwaltungsvorschriften%20f%FCr%20die%20ausbildung), von den Ausbildungsstellen nicht als verbindlich angesehen würde.
- Das JM weist daraufhin, dass es sich um zwingendes Recht handle. Die Vergabe von Ausbildungsplätzen unter der Bedingung, dass auf die Studientage verzichtet wird, sei daher rechtswidrig. Beschwerden sollten in diesen Fällen an die zuständige Ausbildungsstelle gerichtet werden.

TOP 7: Verschiedenes

Tag der Referendar:innen, Fortbildungsangebote

- Der Tag der Referendar:innen soll laut Auskunft des JM in Zukunft alle zwei Jahre stattfinden.
- Die Veranstaltung zu dem Film „Fritz Bauers Erbe“ habe großen Anklang gefunden. Ähnliche Veranstaltungen sollen folgen, vor allem zu den Themenbereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Zugang zu Beck-Online

- Die Bezirkspersonalräte äußern den Wunsch, den Zugang bei Beck-Online für die Referendar:innen zu erweitern. Der Zugang ist, gerade im Vergleich zu dem der Richter:innen, stark eingeschränkt.

- Das JM weist darauf hin, dass die Schaffung des gleichen Zugangs wie der, den die Richter:innen haben, für aktuell ca. 4.000 Referendar:innen in NRW mit zu hohen Kosten verbunden wäre. Das JM erkennt das grundsätzliche Problem jedoch an und bittet die Bezirkspersonalräte, Vorschläge zu konkreten Literaturangeboten einzureichen. Dem werden die Bezirkspersonalräte zeitnah nachkommen.

Antidiskriminierungsstudie

- Das JM informiert über eine aktuell stattfindende Studie zur Diskriminierung bei der Benotung, vornehmlich von Frauen. Auf Nachfrage gibt das JM an, dass diese Studie auch die Diskriminierung nichtweißer Menschen umfassen soll (vgl. vorherige Studie im 1. Examen: Peggy Fiebig, in: LTO, 27.04.2018 <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/studie-frauen-migranten-bewertung-examen-jura-schlechtere-noten>, abgerufen am 29.03.2024).

*Die Bezirkspersonalräte der Referendar:innen
an den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln*